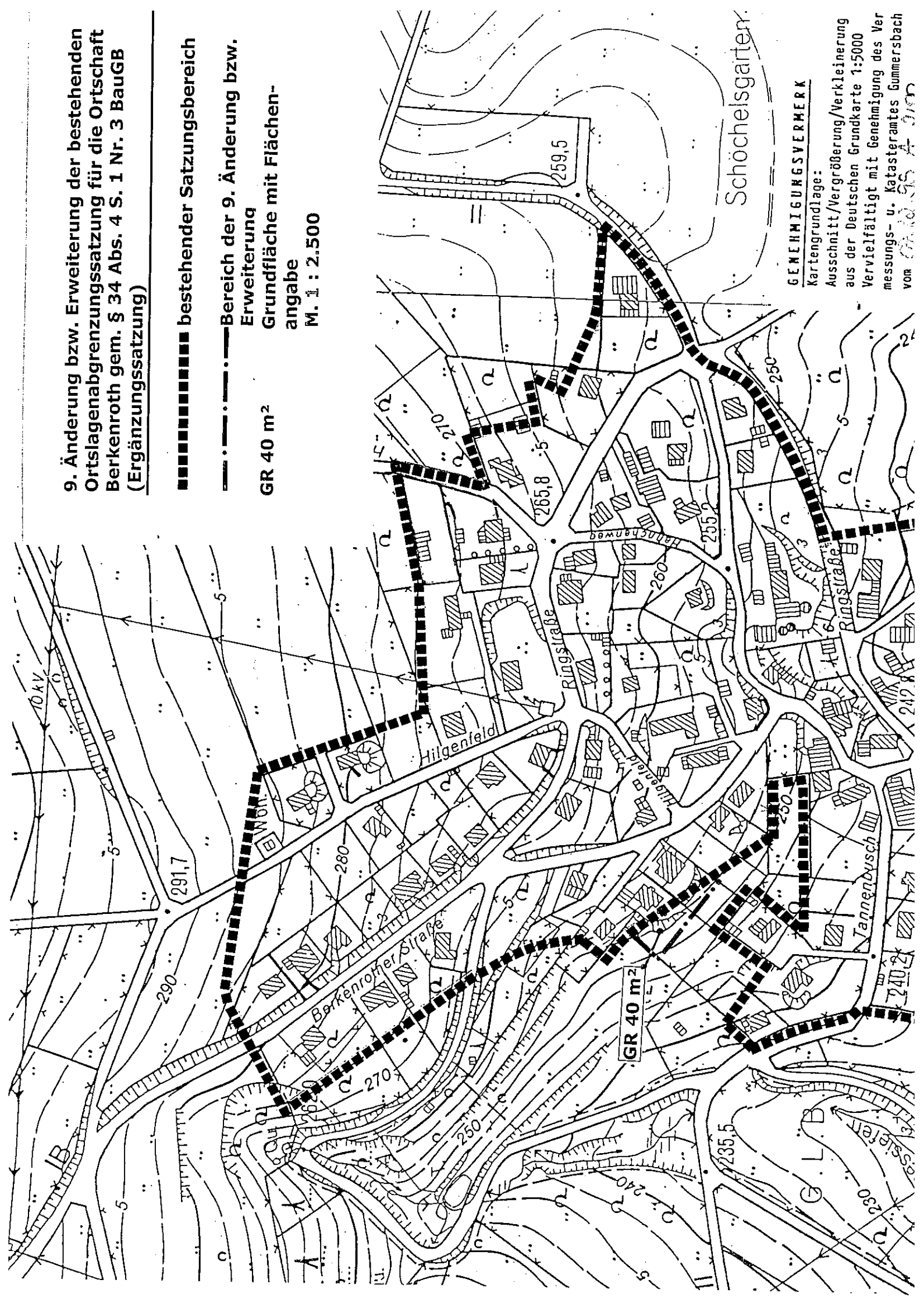


9. Änderung bzw. Erweiterung der bestehenden Ortslagenabgrenzungssatzung für die Ortschaft Berkenroth gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung)

■ ■ ■ ■ ■ bestehender Satzungsbereich

— · — · Bereich der 9. Änderung bzw. Erweiterung

GR 40 m²
Grundfläche mit Flächen-
angabe
M. 1 : 2,500



GENEHMIGUNGSVERMERK

Kartengrundlage:

Ausschnitt/Vergrößerung/Verkleinerung
aus der Deutschen Grundkarte 1:5000
Vervielfältigt mit Genehmigung des Ver-
messungs- u. Katasteramtes Gummersbach
vom 08.05.2010

Satzung

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zur 9. Änderung bzw. Erweiterung der bestehenden Ortslagenabgrenzungssatzung für die Ortslage Berkenroth

Für die Ortslage Berkenroth besteht eine rechtskräftige Ortslagenabgrenzungssatzung. Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Fassung vom 01.10.2004 (BGBl. I. S. 2414) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am 13.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich der Satzung ist den Darstellungen in beiliegender Anlage (Kartenausschnitt 1 : 2.500) zu entnehmen, wobei die Innenkante der Umrandung für die Festlegung maßgebend ist. Der beiliegende Kartenausschnitt und die beigefügte vereinfachte Eingriffsbilanzierung/Kompensationsberechnung, erstellt von Architekt Günter Lang, Nümbrecht, vom 06.09.2006, sowie die beigefügte Begründung sind Bestandteil dieser Satzung. Die ergänzende Satzung gilt nur für den gekennzeichneten Änderungsbereich. Die bestehende rechtskräftige Satzung bleibt unberührt.

§ 2

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 30 BauGB findet diese Satzung keine Anwendung. Mit dem Inkrafttreten eines solchen Planes tritt diese Satzung außer Kraft.

§ 3

Für den Satzungsbereich wird eine Grundfläche (GR) von 40 m² festgesetzt. Eine Überschreitung dieser Grundfläche gem. § 19 Abs. 4 Bau NVO ist nicht zulässig.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.